

# Statut für die Fortbildungseinrichtungen

der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg  
in Karlsruhe und Stuttgart

vom 12./13. Juli 1996

Aufgrund § 4 i.V.m. § 9 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 12./13. Juli 1996, zuletzt geändert am 25. Juli 2020 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2020, S. 67/68), folgendes Statut für die Fortbildungseinrichtungen der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in Karlsruhe und Stuttgart beschlossen:

## § 1

- (1) Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, unterhält Fortbildungseinrichtungen, die folgende Bezeichnung führen:

*Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg  
Akademie für Zahnärztliche Fortbildung Karlsruhe*

*Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg  
Zahnmedizinisches Fortbildungszentrum*

- (2) Die Fortbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben:

1. Fortbildung von Zahnärzten,
2. Fortbildung von zahnmedizinischem Hilfspersonal,
3. Unterweisung von Personen in zahnärztlicher Gesundheitsvorsorge.

- (3) Zur Erfüllung der Fortbildungsaufgaben führen die Fortbildungseinrichtungen eine zahnärztliche Behandlungsstätte. Der Leiter soll die Kassenzulassung besitzen. Wissenschaftliche Maßnahmen und Weiterbildung werden im Rahmen der Fortbildungsaufgaben gefördert.

- (4) Die Fortbildungseinrichtungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, unterstehen der Aufsicht der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg und unterliegen deren Weisungen.

## § 2

Jede Fortbildungseinrichtung hat einen Verwaltungsrat und einen Leiter.

### § 3

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem stellvertretenden Präsidenten der Landes Zahnärztekammer oder einem vom Vorstand der Kammer beauftragten Vorstandsmitglied,
2. dem Fortbildungsreferenten der Landes Zahnärztekammer,
3. bei der Akademie für Zahnärztliche Fortbildung Karlsruhe:
  - 3.1 einem Vertreter einer Landesuniversität,
  - 3.2 dem Vorsitzenden der Bezirks Zahnärztekammer Karlsruhe,
  - 3.3 je einem Vertreter der Bezirks Zahnärztekammer Stuttgart, Freiburg, Tübingen, die nicht dem Vorstand der Landes Zahnärztekammer angehören dürfen und die in eigener Praxis niedergelassen sind.
  - 3.4 einem Vertreter der Bundes Zahnärztekammer.
4. beim Zahnmedizinischen Fortbildungszentrum Stuttgart:
  - 4.1 dem Referenten für zahnmedizinische Mitarbeiter/-innen,
  - 4.2 dem Vorsitzenden der Bezirks Zahnärztekammer Stuttgart,
  - 4.3 je einem Vertreter der Bezirks Zahnärztekammer Karlsruhe, Freiburg, Tübingen, die nicht dem Vorstand der Landes Zahnärztekammer angehören dürfen und die in eigener Praxis niedergelassen sind.
5. dem Leiter der Fortbildungseinrichtung mit beratender Stimme.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt und endet mit der Wahlperiode der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg; sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis der neu gewählte Verwaltungsrat sich konstituiert hat.

#### § 4

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Fortbildungseinrichtungen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen der Landes Zahnärztekammer vorbehalten sind, und überwacht die Leitung der Fortbildungseinrichtung. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Fortbildungseinrichtungen gegenüber der Kammer und legt einmal jährlich Rechenschaft vor der Vertreterversammlung ab.

Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen und von Richtlinien für die Geschäftsverteilung auf Vorschlag des Leiters,
  2. Bestimmung der Fortbildungsmaßnahmen auf Vorschlag des Leiters,
  3. Aufstellung des Haushaltsplans mit Erläuterungen und des Stellenplans,
  4. Entgegennahme und Festlegung der Aufwands- und Ertragsrechnung sowie der Bilanz des Geschäftsjahres.
- (2) Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsrates über:
1. Verpflichtungsgeschäfte, die nicht im laufenden Haushaltsplan vorgesehen sind,
  2. die Finanzierung von Mehrausgaben und die Verwendung von Mehreinnahmen,
  3. Erlass von Anweisungen für Dienstreisen des Leiters und der Angestellten.
- (3) Der Vertreterversammlung bleiben vorbehalten:
1. Änderung des Statuts,
  2. Bestellung des Leiters der Fortbildungseinrichtungen,
  3. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates,
  4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan mit Anlagen,
  5. Entlastung des Verwaltungsrates und des Rechnungsführers.

#### § 5

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft unter Übersendung der Tagesordnung die Sitzungen ein und leitet sie. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

- (2) Der Vorsitzende muss eine Sitzung anberaumen, wenn der Vorstand der Landes Zahnärztekammer es beschließt oder mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen findet die Geschäftsordnung des Vorstandes der Landes Zahnärztekammer Anwendung.
- (4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann die Nachprüfung von Entscheidungen des Verwaltungsrates durch den Vorstand der Landes Zahnärztekammer beantragen. Der Nachprüfungsentscheid des Vorstandes ist für den Verwaltungsrat verbindlich und hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 6

- (1) Der Leiter der Fortbildungseinrichtung führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Organe der Landes Zahnärztekammer und des Verwaltungsrates. Im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrates regelt er die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf.
- (2) Der Leiter der Fortbildungseinrichtung führt die Bezeichnung „Direktor“.
- (3) Der Leiter repräsentiert die Fortbildungseinrichtung im Rahmen seiner Dienstaufgaben. Er hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat und seinem Vorsitzenden Auskunft in Angelegenheiten der Fortbildungseinrichtung zu geben. Er unterstützt den Vorsitzenden des Verwaltungsrates bei den Vorbereitungen der Sitzungen.
- (4) Der Leiter der Fortbildungseinrichtung ist verantwortlich für die Anstellung des Personals im Rahmen des Stellenplanes. Bei Angestellten mit leitender Funktion hat er vorab das Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen.
- (5) Der Leiter der Fortbildungseinrichtung ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Fortbildungsprogramms, das der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.
- (6) Der Leiter der Fortbildungseinrichtung führt die Aufsicht über die zahnärztliche Behandlungsstätte und ist verantwortlich für Art und Umfang der Behandlungsmaßnahmen.
- (7) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Leiters aus seinem Dienstvertrag.

## § 7

- (1) Zur Unterstützung des Leiters bei der Führung der laufenden Geschäfte wird ein Geschäftsführer bestellt.

- (2) Der Geschäftsführer der Fortbildungseinrichtung und der Geschäftsführer der Landes Zahnärztekammer können mit beratender Stimme in den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

## § 8

- (1) Der Verwaltungsrat stellt für jedes Rechnungsjahr einen Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben auf.
- (2) Die Ausgaben der Fortbildungseinrichtung werden gedeckt durch:
1. Einnahmen aus der zahnärztlichen Praxis der Fortbildungseinrichtungen,
  2. Gebühren von Teilnehmern aus Veranstaltungen und Kursen der Fortbildungseinrichtung,
  3. Haushaltsmittel der LZK.
- (3) Der Vorschlag ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen und der Landes Zahnärztekammer vor Beginn des Rechnungsjahres vorzulegen. Seine weitere Behandlung richtet sich nach § 22 der Satzung der Landes Zahnärztekammer.

## § 9

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung erfolgt nach den dafür geltenden Richtlinien und Ordnungen der Landes Zahnärztekammer.
- (3) Die Fortbildungseinrichtungen werden vom Haushaltsausschuss der Landes Zahnärztekammer nach den „Richtlinien über die Prüftätigkeit des Haushaltsausschusses der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg und der Bezirks Zahnärztekammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen“ und von der Prüfstelle des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte oder eines anderen Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers jährlich geprüft. Über die Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt, der dem Verwaltungsrat und der Landes Zahnärztekammer zuzuleiten ist.
- (4) Der Prüfbericht kann 14 Tage lang bei der Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme und ihr Zeitraum sind im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg mindestens eine Woche vorher bekannt zu machen.
- (5) Nach Abschluss der jährlichen Prüfung entscheidet der Haushaltsausschuss in seiner Eigenschaft als Rechnungsführer in einer Sitzung darüber, wie die Prüfungsbemerkungen zu erledigen sind. Zu den Sitzungen sind der Verwaltungsratsvorsitzende, der Leiter der Fortbildungseinrichtung und der beigezogene Prüfer einzuladen.

- (6) Nach Beseitigung aller Anstände erteilt die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg dem Verwaltungsrat und dem Haushaltsausschuss zugleich in seiner Eigenschaft als Rechnungsführer Entlastung.

## § 10

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten bei Dienstreisen eine Entschädigung nach der Reisekostenordnung I der Landes Zahnärztekammer.
- (2) Der Leiter der Fortbildungseinrichtung und die Angestellten erhalten bei Dienstreisen eine Entschädigung nach der Reisekostenordnung II der Landes Zahnärztekammer.
- (3) Für Dienstreisen gelten die Richtlinien der Landes Zahnärztekammer.

## § 11

- (1) Die Landes Zahnärztekammer verfolgt mit dem Betrieb der Fortbildungseinrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erfüllt die nach dem Heilberufe-Kammergesetz vorgesehenen hoheitlichen Aufgaben. Die Landes Zahnärztekammer hat hiernach die Aufgabe, die Ausbildung der Kammermitglieder sowie deren berufliche Fortbildung zu fördern. Darüber hinaus obliegt der Landes Zahnärztekammer auch die Förderung der Aus- und Fortbildung der bei den Kammermitgliedern Beschäftigten oder unter ihrer Verantwortung Tätigen und die Wahrnehmung der ihr nach dem Berufsbildungsgesetz obliegenden Aufgaben. Die Landes Zahnärztekammer wirkt ebenso bei der Prävention, der Förderung und dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung mit.
- (2) Zweck der Fortbildungseinrichtungen ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Fortbildungseinrichtungen in Stuttgart und Karlsruhe sowie den Betrieb jeweils einer zahnärztlichen Praxis in Stuttgart und in Karlsruhe.
- (4) Die Fortbildungseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Fortbildungseinrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Fortbildungseinrichtungen.
- (6) Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Fortbildungseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.



- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Fortbildungseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung der Fortbildungseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Fortbildungseinrichtungen an die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12

Dieses Statut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in Kraft.